

# RS OGH 1957/2/6 2Ob24/57, 3Ob636/82, 9Ob49/08h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1957

## Norm

ZPO §1 Ba

ZPO §477 Abs1 Z5 D5

ZPO §503 Z1 B2

## Rechtssatz

Wenn keine begründeten Bedenken hinsichtlich der Prozeßfähigkeit der Klägerin bestehen, ist auf die behauptete Nichtigkeit des Verfahrens nicht einzugehen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 24/57  
Entscheidungstext OGH 06.02.1957 2 Ob 24/57
- 3 Ob 636/82  
Entscheidungstext OGH 06.10.1982 3 Ob 636/82  
Auch; Beisatz: Läßt sich aus dem Revisionsvorbringen eine mangelnde Parteifähigkeit, die eine Nichtigkeit bedeuten würde nicht ableiten, ist die wegen Nichtigkeit erhobene Revision mit Beschluß zurückzuweisen. (T1)
- 9 Ob 49/08h  
Entscheidungstext OGH 09.07.2008 9 Ob 49/08h  
Auch; Beisatz: Bestehen somit keine begründeten Bedenken hinsichtlich der Prozessfähigkeit einer Partei, dann ist auf die behauptete Nichtigkeit nicht weiter einzugehen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0035150

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)